



Uwe Boche
Steuerberater / Diplom-Ökonom

Gundel Boche
Steuerberater / Diplom-Betriebswirt (FH)

Toni Boche
Steuerberater / Diplom-Betriebswirt (BA)

Cornelia Graß - Lilienweiß
Steuerberater / Diplom-Betriebswirt (FH)

Matthias Butt
Steuerberater

Werte Mandantin, werter Mandant,

wie bereits informiert, ist die 2. Phase der Überbrückungshilfe beschlossen. Natürlich wollen wir Sie auch bei der Beantragung dieser Mittel aktiv unterstützen.

Gegenüber der 1. Phase der Überbrückungshilfe ist die Prüfung und die Beantragung der 2. Phase mit deutlich mehr Vorbereitungsaufwand verbunden.

Wer ist nunmehr antragsberechtigt:

Zur Antragstellung sind Antragsteller berechtigt, die entweder einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder einen Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnet haben.

In welcher Höhe wird gefördert? (Fördermonate September bis Dezember)

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil der Fixkosten, abhängig von der Intensität des Umsatzseinbruchs im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat:

Umsatzeinbruch	Erstattung Fixkosten Phase 2
mehr als 70 %	90 %
Zwischen 50 % und 70 %	60 %
Zwischen 30 % und unter 50 %	40 %

Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 40 Prozent bzw. 30 Prozent gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe für den jeweiligen Fördermonat.

Massen/Finsterwalde	ZN Cottbus	ZN Spremberg	ZN Hoyerswerda	ZN Lützen
StB Uwe Boche (bNL) StB Gundel Boche (bNL) StB Toni Boche StB Cornelia Graß-Lilienweiß (bNL)	StB Matthias Butt (bNL)	StB Toni Boche (bNL)	StB Toni Boche	StB Uwe Boche
Grenzmühlenstraße 1 03238 Massen Tel. (03531) 79 17 – 0 Fax (03531) 79 17 – 45	Parzellenstraße 13 03046 Cottbus Tel. (0355) 4 78 07 – 0 Fax (0355) 4 78 07 – 45	A.-Puschkin-Platz 4 03130 Spremberg Tel. (03563) 5 93 53 – 0 Fax (03531) 79 17 – 45	Senftenberger Str. 1 02977 Hoyerswerda Tel. (03571) 45 96 57 – 0 Fax (03531) 79 17 – 45	Lindenstraße 9/10 15907 Lützen Tel. (03546) 17 97 76 – 0 Fax (03531) 79 17 – 45



Bankverbindungen Sparkasse Elbe-Elster IBAN: DE92 1805 1000 3100 3012 17 VR Bank Lausitz eG IBAN: DE83 1806 2678 0000 3099 82	Kooperation mit Rechtsanwälten RAe König & Dey – Finsterwalde - Lauchhammer www.koenig-dey.de RAe Linnemann – Radebeul www.ra-linnemann.de RAe Hammermann & Ehlers – Cottbus www.hammermann-ehlers.de	 Steuer- Nr.: 057/151/05405 PR 53 CB www.boche.de	 Toni Boche - Fachberater für Restrukturierung und Unternehmensplanung (DStV e.V.) Matthias Butt - Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
--	---	--	--

Auf Grund des erhöhten Aufwandes werden wir die 2. Phase der Überbrückungshilfe nur auf Antrag von Ihnen prüfen.

Wenn wir die Beantragung prüfen sollen, beauftragen Sie uns bitte gemäß beigefügtem Auftrag
(siehe Anlage)

Ihnen entstehen dabei folgende Kosten:

- Für die Prüfung, ob Stufe 2 zum Ansatz kommt, berechnen wir pauschal 70 €
- Wenn es dann zur Erstellung des Antrages kommt, berechnen wir 5 %/ Mindestens 700 € / maximal 1.500 € (jeweils netto)
Die Kosten des Antrages werden in diesem Fall ebenfalls zwischen 40 % und 90 % gefördert.
Bei Erstellung des Antrages werden die 70 € für die Prüfung gegengerechnet.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einen kompletten Überblick über die mögliche Forderung geben.

Überbrückungshilfe 2. Phase

Um gefährdeten Unternehmen im Zeitraum von Juni bis August 2020 zu helfen, wurde eine Überbrückungshilfe eingeführt. Inzwischen wurde eine erweiterte 2. Phase der Überbrückungshilfe beschlossen.

Es werden zwar viele Beschränkungen wieder gelockert, aber bei zahlreichen Unternehmen ist der Geschäftsbetrieb aufgrund der Corona-Krise immer noch ganz oder teilweise eingeschränkt.

Mit der Überbrückungshilfe zunächst für die Monate **Juni bis August 2020 (Phase 1)** ist kleinen und mittelständischen Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar durch Corona-bedingte Auflagen oder Schließungen betroffen waren, zunächst eine Liquiditätshilfe gewährt worden. Damit schloss sich das Programm zeitlich an das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung (März bis Mai 2020) an.

Anträge für Phase 2 der Überbrückungshilfe

Die **2. Phase** der Überbrückungshilfe umfasst die **Fördermonate September bis Dezember 2020**. Anträge für die 2. Phase können voraussichtlich **ab Oktober** gestellt werden. Dabei werden die Zugangsbedingungen abgesenkt und die Förderung ausgeweitet. Nach den erweiterten Zugangsbedingung können nun auch Unternehmen einen Antrag stellen, die einen weniger massiven Einbruch erlitten haben.

Überbrückungshilfe versteuern

Die als Überbrückungshilfe bezogenen Leistungen sind **steuerbar** und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der **Gewinnermittlung** zu berücksichtigen.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind:

- **Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen** soweit sie ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten;
- **Soloselbständige** und selbständige Angehörige der **Freien Berufe** im Haupterwerb, wenn sie ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.

Phase 2: Zur Antragstellung sind Antragsteller berechtigt, die entweder einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder einen Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnet haben.

Wann ist die Antragstellung ausgeschlossen?

In folgenden Fällen kann kein Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt werden:

- am 31.12.2019 bereits in wirtschaftlichen Schwierigkeiten,
- Gründung erst nach dem 31.10.2019,
- Freiberuflichkeit bzw. Soloselbstständigkeit nur im Nebenerwerb.

Welche Kosten sind förderfähig?

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende, vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und **nicht einseitig veränderbare, betriebliche Fixkosten** sowie weitere Kosten gemäß der folgenden Liste ohne Vorsteuer (ausgenommen Kleinunternehmer und -Unternehmerinnen), die auch **branchenspezifischen Besonderheiten** Rechnung tragen soll. Berücksichtigungsfähig sind Verbindlichkeiten, deren vertragliche **Fälligkeit im Förderzeitraum** liegt (inkl. vertraglich vereinbarte Anzahlungen):

Förderfähige Kosten	Enthält unter anderem	Enthält nicht
1. Mieten und Pachten	<p>Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen inklusive Mietnebenkosten, soweit nicht unter Nummer 6 dieser Tabelle erfasst.</p> <p>Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer, wenn sie bereits 2019 in entsprechender Form steuerlich abgesetzt worden sind oder werden (volle steuerlich absetzbare Kosten, anteilig für die Fördermonate).</p>	Sonstige Kosten für Privaträume
2. Weitere Mietkosten	Miete von Fahrzeugen und Maschinen, die betrieblich genutzt werden, entsprechend ihres, nach steuerlichen Vorschriften ermittelten Nutzungsanteils (inklusive Operating Leasing, Mietkaufverträge; siehe Nummer 4.)	Sonstige Kosten für Privaträume
3. Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen	<p>Stundungszinsen bei Tilgungsaussetzung</p> <p>Zahlungen für die Kapitalüberlassung an Kreditgeber der Unternehmung, mit denen ein Kreditvertrag abgeschlossen worden ist, zum Beispiel für Bankkredite</p> <p>Kontokorrentzinsen</p>	Tilgungsraten

<p>4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten</p>	<p>Aufwand für den Finanzierungskostenanteil für Finanzierungsleasingverträge. Wenn keine vertragliche Festlegung oder keine Information der Leasinggesellschaft vorliegen, kann der Finanzierungskostenanteil durch die Zinszahlenstaffelmethode ermittelt werden. Alternativ können pauschal 2 Prozent der Monatsraten erfasst werden.</p>	<p>Raten aus Mietkaufverträgen und Leasingverträgen, bei denen der Gegenstand dem Vermieter oder Leasinggeber zugerechnet wird (Operating Leasing), sind als reine Mieten in Nummer 2 dieser Tabelle zu erfassen.</p>
<p>5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten und geleasten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV</p>	<p>Zahlungen für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV, sofern diese aufwandswirksam sind (Erhaltungsaufwand), abgerechnet wurden (Rechnung oder Teilrechnung liegt vor) und nicht erstattet werden, zum Beispiel durch Versicherungsleistungen.</p>	<p>Nicht aufwandswirksame Ausgaben für Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV, zum Beispiel Erstellung neuer Wirtschaftsgüter.</p>
<p>6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen</p>	<p>Inkl. Kosten für Kälte und Gas</p> <p>Zur Berücksichtigung der besonderen Corona-Situation werden hier auch Hygienemaßnahmen einschließlich investive Maßnahmen berücksichtigt, die nicht vor dem 1.3.2020 begründet sind.</p>	
<p>7. Grundsteuern</p>		
<p>8. Betriebliche Lizenzgebühren</p>	<p>Z. B. für IT-Programme</p> <p>Zahlungen für Lizenzen, für die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten, Patenten et cetera</p>	

<p>9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben</p>	<p>Kosten für Telekommunikation, z. B. Telefon und Internet, Server, Rundfunkbeitrag</p> <p>Gebühren für Müllentsorgung, Straßenreinigung et cetera</p> <p>Kfz-Steuer für gewerblich genutzte Pkw und andere in fixer Höhe regelmäßig anfallende Steuern</p> <p>(Monatliche) Kosten für externe Dienstleister, z. B. Kosten für die Finanz- und Lohnbuchhaltung, die Erstellung des Jahresabschlusses, laufende Beratung (z. B. monatliche Pauschalhonorare), Reinigung, IT-Dienstleister, Hausmeisterdienste</p> <p>Beitrag für die Industrie- und Handelskammer und weitere Mitgliedsbeiträge</p> <p>Kontoführungsgebühren</p> <p>Zahlungen an die Künstlersozialkasse für beauftragte Künstler</p> <p>Franchisekosten</p>	<p>Private Versicherungen</p> <p>Eigenanteile zur gesetzlichen Renten- und Pflegeversicherung</p> <p>Beiträge des Antragstellenden zur Berufsgenossenschaft oder zur Künstlersozialkasse. Entsprechende Beiträge des antragstellenden Unternehmens für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind als Personalkosten zu betrachten und werden von der Personalkostenpauschale miterfasst.</p> <p>Gewerbesteuern und andere in variabler Höhe anfallende Steuern</p>
<p>10. Kosten die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen</p>	<p>Kosten in Zusammenhang mit der Antragstellung, u. a. Kosten für die Plausibilisierung der Angaben sowie Erstellung des Antrags und Schlussabrechnung (Schätzung)</p> <p>Kosten für Beratungsleistungen in Zusammenhang mit Überbrückungshilfen (Schätzung)</p> <p>Kosten für weitere Leistungen in Zusammenhang mit Corona-Hilfen, sofern diese im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen, zum Beispiel Abgrenzungsfragen bei der Beantragung von Überbrückungskrediten (Schätzung)</p>	

<p>11 Personalaufwendungen</p> <p>Hinweis: Personalaufwendungen werden pauschal mit 20 Prozent (Phase 2) berücksichtigt</p>	<p>Kosten für Arbeitnehmer- oder Arbeitnehmerinnenüberlassung</p>	<p>Vom Kurzarbeitergeld erfasste Personalkosten</p> <p>Lebenshaltungskosten oder ein fiktiver beziehungsweise kalkulatorischer Unternehmer- oder Unternehmerinnenlohn</p> <p>Geschäftsführenden-Gehalt eines Gesellschafters oder einer Gesellschafterin, wenn sozialversicherungsrechtlich als selbstständig eingestuft.</p>
<p>12. Kosten für Auszubildende</p>	<p>Lohnkosten inklusive Sozialversicherungsbeiträgen</p> <p>Unmittelbar mit der Ausbildung verbundene Kosten wie zum Beispiel Berufsschulkosten</p> <p>Kosten für Tätige im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ), Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ) und im Bundesfreiwilligendienst (BFD); nur Eigenanteil</p> <p>Kosten für Dual-Studierende. Voraussetzung: Ausbildungsvertrag für gesamte Dauer der Ausbildung mit Ausbildungsvergütung</p>	<p>Weitere Kosten, die nur indirekt mit der Beschäftigung verbunden sind wie z. B. für Ausstattung</p> <p>Kosten für Praktikanten und Praktikantinnen</p>

Die betrieblichen Fixkosten der **Ziffern 1 bis 9** müssen **vor dem 1.3.2020** privatrechtlich oder hoheitlich **begründet** worden sein, soweit nicht anders angegeben. Bei Kosten der notwendigen Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Vermögensgegenständen im Sinne von Nr. 5 gilt die Frist als erfüllt, wenn sich der Vermögensgegenstand zum 1.3.2020 im Vermögen des Antragstellenden befand. Spätere Vertragsanpassungen, die zu einer Erhöhung der Kosten im Förderzeitraum oder zu einer Verschiebung von Kosten in den Förderzeitraum führen, bleiben hierbei unbeachtlich.

In welcher Höhe wird gefördert?

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil der Fixkosten, abhängig von der Intensität des Umsatzseinbruchs im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat:

Umsatzeinbruch	Erstattung Fixkosten Phase 2
mehr als 70 %	90 %
Zwischen 50 % und 70 %	60 %
Zwischen 30 % und unter 50 %	40 %

Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 40 Prozent bzw. 30 Prozent gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe für den jeweiligen Fördermonat.

Die **maximale Förderung** beträgt 50.000 EUR pro Monat.

Wie erfolgt die Beantragung und der Nachweis?

Das Antragsverfahren wird durch einen **Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer** durchgeführt und über eine [digitale Schnittstelle](#) direkt an die EDV der Bewilligungsstellen der Länder übermittelt.

Bei Antragstellung ist eine **Umsatzschätzung** für April und Mai 2020 abzugeben sowie Umsatzprognosen für den beantragten Förderzeitraum. Außerdem ist eine Abschätzung der **voraussichtlichen Fixkosten**, deren Erstattung beantragt wird, einzureichen.

Wichtig: Der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt berücksichtigt im Rahmen des Antragsverfahrens

- Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2019 - April bis August 2020 (**Phase 2**),
- Jahresabschluss 2019,
- Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2019 und
- Aufstellung der betrieblichen Fixkosten des Jahres 2019,
- Bewilligungsbescheid, falls dem Antragsteller Soforthilfe gewährt wurde.

Wie erfolgt die Schlussabrechnung?

Der Steuerberater teilt bei Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch in dem jeweiligen Fördermonat mit. Ergeben sich daraus Abweichungen von der Umsatzprognose, sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen.

Achtung: Durch die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe und anderen Soforthilfen des Bundes und der Länder darf der beihilferechtlich nach der **Kleinbeihilfenregelung 2020** zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung, nicht überschritten werden.

Wie ist das Verhältnis zu anderen Programmen?

Das Überbrückungshilfeprogramm schließt zeitlich an das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung an. Finanzielle Härten, die vor Inkrafttreten des Programms entstanden sind (März bis Mai 2020), werden nicht ausgeglichen. Unternehmen, die Soforthilfe des Bundes oder der Länder in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen im oben genannten Umfang betroffen sind, sind **erneut antragsberechtigt**.

Sollten Sie nunmehr der Auffassung sein, dass die 2. Phase der Überbrückungshilfe für Sie sinnvoll ist, bitten wir Sie uns beigefügten **Auftrag zur Prüfung bis spätestens 15.11.2020** zu übermitteln. (Per E-Mail oder per Post) Bitte beachten Sie, dass auch Fixkosten entstanden sein müssen, die es gilt zu fördern.

Bitte tragen Sie zur Prüfung im Auftrag die Umsätze für die Monate des Jahres 2020 ein (netto).

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Boche



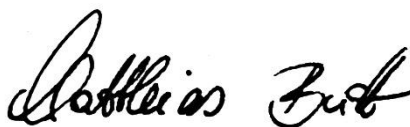
Gundel Boche



Cornelia Groß-Lilienweiß



Toni Boche



Matthias Butt